

Satzung der Stiftung Sportler für Sportler

§ 1 Name der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Sportler für Sportler

- (2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung.

§ 2 Treuhänderschaft

- (1) Der Treuhänder, der die unselbstständige Stiftung verwaltet, ist der Kreissportbund Osnabrück-Land e. V.. Dieser ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Osnabrück.
- (2) Die Treuhänderschaft ist für einen unbefristeten Zeitraum übernommen.
- (3) Notwendige Kosten, das sind insbesondere die Kosten der Verwaltung des Vermögens der Stiftung Sportler für Sportler, und die Kosten der Rechnungslegung gem. § 7 Ziffer 2 werden dem Kreissportbund Osnabrück-Land e. V. erstattet.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Osnabrück-Land e. V. den Behindertensport zu fördern.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Bereich des Behindertensports
 - die Unterstützung von Informations- und Benefizveranstaltungen
 - die Durchführung eigener Veranstaltungen in diesem Bereich
 - die Bereitstellung behindertengerechter Sportgeräte

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie dient insbesondere der Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO. Sie kann ihre gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke auch mittelbar verwirklichen, indem sie die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen teilweise oder ganz im Sinne des § 58 Nr. 1 AO einsetzt.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S.2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) der Stiftung besteht aus einem Barkapital in Höhe von 7.500 Euro (in Worten: siebentausendfünfhundert Euro), das in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Zu dem Grundstockvermögen zählen auch Zustiftungen oder sonstige Zahlungen an die Stiftung, die mit der Maßgabe erfolgen, dass sie dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt durch den Treuhänder. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen.
- (3) Werden Zuwendungen (Spenden etc.) nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so sind sie unmittelbar zu dem in § 3 genannten Zweck zu verwenden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Eine Verpflichtung, das Stiftungsvermögen in mündelsicheren Werten anzulegen, besteht nicht.
- (5) Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden. Freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a Abgabenordnung gehören zum Stiftungsvermögen.

§ 6 Verwendung der Mittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockkapitals bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 7 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des Kreissportbunds Osnabrück-Land e. V. hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht aufzustellen, die auch dem Stifter vorzulegen ist.

§ 8 Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Sofern es der Umfang der Geschäftstätigkeit der Stiftung erfordert, kann als ein weiteres Organ der Stiftung ein Beirat berufen werden. Es ist Aufgabe des Stiftungsvorstandes, die insoweit notwendigen Regelungen, insbesondere über Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats sowie Beschlussfassung und Aufgaben durch Änderung der Stiftungssatzung zu treffen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden. Zwei Vorstandsmitglieder werden zu Lebzeit vom Stifter bestimmt. Ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand des Kreissportbunds Osnabrück-Land e. V. berufen. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Den Vorsitz übernimmt zu Lebzeit der Stifter. Steht der Stifter als Vorsitzender nicht mehr zur Verfügung, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Endet die Mitgliedschaft durch Ablauf der Amtszeit, wählen der Stifter und der Vorstand des Kreissportbunds Osnabrück-Land e. V. rechtzeitig die neuen Vorstandsmitglieder. Erfolgt die Wahl erst nach Ablauf der Amtszeit, werden die Amtsgeschäfte des Vorstandes bis zur Wahl des neuen Vorstandes durch den bisherigen Vorstand fortgeführt.
- (4) Das Amt endet vorzeitig durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können vom Stifter jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählen der Stifter und der Vorstand des Kreissportbunds Osnabrück-Land e. V. für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen werden ersetzt.
- (7) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (8) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand stets darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist.
- (9) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, übernimmt automatisch der Vorstand des Kreissportbunds Osnabrück-Land e. V. die Vorstandstätigkeit.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (3) Vorstandsmitglieder können sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle drei Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorstand des Kreissportbunds Osnabrück-Land e. V. zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Treuhänder

- (1) Der Kreissportbund Osnabrück-Land e. V. hat gegenüber dem Vorstand der Stiftung Sportler für Sportler insbesondere folgende Pflichten:
 - Die Erstellung des Jahresabschlusses
 - Die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Die geschäftliche Verwaltung des Kontos der Stiftung
 - Die Aufstellung eines Haushaltsplans und der Jahresabrechnung. Diese Unterlagen gehen in Kopie an den Vorstand der Stiftung Sportler für Sportler
- (2) Der Vorstand der Stiftung Sportler für Sportler hat gegenüber dem Treuhänder insbesondere folgende Rechte:
 - Die Entscheidung, welche Projekte und in welcher Form die Erträge des Stiftungsvermögens und die eingegangenen Spenden verteilt werden.
 - Die Entscheidung, ob bzw. wenn ja, welche weiteren Aktivitäten die Stiftung durchführt, z.B. Spendenaktionen, Öffentlichkeitsarbeit etc.
- (3) Der Vorstand der Stiftung Sportler für Sportler hat insbesondere die Pflicht:
 - sich hinsichtlich geplanter Aktivitäten, die die Stiftung durchführen möchte, wie z.B. Spendenaktionen, Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen etc. mit dem Vorstand des Kreissportbunds Osnabrück-Land e. V. abzustimmen. Bei sol-

chen Aktivitäten, die mit geplanten Maßnahmen des Kreissportbunds Osnabrück-Land e. V. kollidieren, hat der Vorstand des Kreissportbunds Osnabrück-Land e. V. das Recht, diese zurückzustellen bzw. zu verhindern.

- innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen. Eine Kopie des Tätigkeitsberichts geht an den Vorstand des Kreissportbunds Osnabrück-Land e. V..

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können vom Vorstand der Stiftung Sportler für Sportler durchgeführt werden, soweit dadurch die Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden sowie mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds. Der Vorstand des Kreissportbunds Osnabrück-Land e. V. ist im Vorfeld, mindestens mit einer Frist von drei Monaten, schriftlich über die geplante Satzungsänderung zu informieren und muss dieser ebenfalls zustimmen.

§ 13 Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen als Erstes an den Kreissportbund Osnabrück-Land e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 3 zu verwenden hat. Sollte der Kreissportbund Osnabrück-Land e. V. nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an den Behindersportverband Niedersachsen e. V. in Hannover.

Osnabrück, 12. Juni 2018